

ANERKENNUNGSZERTIFIKAT Nr. 02 / 05

für das Holzschutzmittel

ADLER Lignovit Primo



Hersteller/Vertreiber	ADLER-Werk Lackfabrik; Johann Berghofer GmbH & Co KG, Bergwerkstraße 22, Postfach 126, A-6130 Schwaz, Tel.: (0043) (05242) 6922-717, Fax: (0043) (05242) 6922-709 E-Mail: wilfrid.jochum@adler-lacke.com ; homepage: http://www.adler-lacke.com
Produktart	wässrige Holzschutzimprägnierung berufsmäßige und industrielle Verwendung
Wirksamkeit	B, P, Iv, W Zur Erzielung der Witterungsbeständigkeit und zur Sicherstellung der biologischen Wirksamkeit ist ein Deckbeschichtung erforderlich.
Wirkstoff(e)	2,5 g/kg Tebuconazol 9,0 g/kg Jodpropynylbutylcarbammat 0,5 g/kg Polymeres Betain 1,0 g/kg Permethrin
Anwendungsbereich	In der Gebrauchsklassen 2 und 3 für nicht - und begrenzt maßhaltige Holzbauteile, wie zB Holzhäuser, Vordächer, Holzverkleidungen, Balkone, Zäune, Fensterläden, Tore usw. Keine Anwendung jedoch für: Holz im Innenbereich, ausgenommen für Fensterrahmen oder Außentüren. Darf nicht zur Behandlung von Räumen angewendet werden, in denen Lebens- oder Futtermittel gewonnen, hergestellt, aufbewahrt oder verkauft werden. Holz, das in Bienenhäusern oder Saunaanlagen verbaut wird. Holz in dauern-dem Erd- und/oder Wasserkontakt. Holz, das in direkten Kontakt mit Nutztieren (z.B. in Ställen oder Weidezäunen) kommen könnte. Allgemeine Einschränkungen siehe „Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Holzschutzmitteln“ im Österreichischen Holzschutzmittelverzeichnis.
Anwendungsverfahren	Streichen (S), Kurztauchen und Fluten, Vacumat (K), Tauchen (T). Nicht Spritzen. Keine Verarbeitung und Lagerung des imprägnierten Holzes unter Bedingungen, die das Produkt in Boden oder Gewässer gelangen lassen, könnte.
Gebrauchskonzentration	unverdünnt anzuwenden
Auf-/Einbringmenge mindestens	100 - 120 g/m ²
Anerkennungszertifikat	gültig bis Ende 2025 *)

ARBEITSGEMEINSCHAFT HOLZSCHUTZMITTEL


Mag. H. Kohlmann
Vorsitzender




Dr. K. Schaubmayr
Geschäftsführer

Wien, 21. Januar 2020

*) Dieses Produkt unterliegt den Bestimmungen des österreichischen Biozidproduktegesetzes BGBl. I 2000/105 und den einschlägigen Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union und darf nur gemäß diesen Bestimmungen in Österreich in Verkehr gebracht und verwendet werden. Im Fall eines Widerspruchs zu diesen Bestimmungen erlischt die Gültigkeit des Anerkennungszertifikats automatisch.